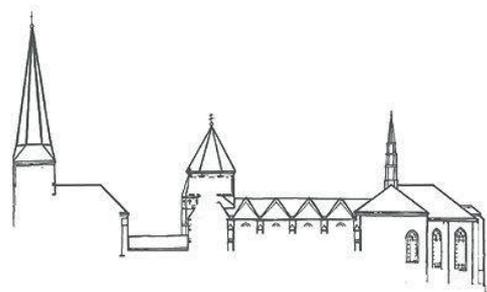


# Kirchliches Amtsblatt



## Bistum Essen

Stück 8

61. Jahrgang

Essen, 31.08.2018

Inhalt

### Verlautbarungen des HI. Vaters

- Nr. 37 Botschaft von Papst Franziskus zum  
52. Welttag der sozialen Kommunikations-  
mittel . . . . . 109

### Verlautbarungen der Deutschen

#### Bischofskonferenz

- Nr. 38 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-  
Sonntag 2018 . . . . . 112

#### Verlautbarungen des Bischofs

- Nr. 39 Dekret über die Änderung des Statutes des  
Zweckverbandes Dienstleistungsverbund der  
Kirchengemeinden im Bistum Essen KöR . . . 113
- Nr. 40 Anlage zum Dekret über die Änderung des  
Statutes des Zweckverbandes Dienstleistungs-  
verbund der Kirchengemeinden im Bistum  
Essen KöR. . . . . 113

- Nr. 41 Änderung der Anlage 1 der Ordnung für die Zu-  
satzversorgung der Haushälterinnen von Pries-  
tern des Bistums Essen vom 11.11.2002 . . . . 117

### Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Nr. 42 Firm- und Visitationstermine . . . . . 117
- Nr. 43 Gebetstag für Missbrauchsoffer. . . . . 117
- Nr. 44 Kollektenplan im Bistum Essen für das  
Kalenderjahr 2019 . . . . . 118
- Nr. 45 Gottesdienstmodelle zur Einführung des  
neuen Lektionars . . . . . 120

### Kirchliche Nachrichten

- Nr. 46 Jahresabschluss Bank im Bistum Essen EG  
2017 . . . . . 121
- Nr. 47 Es wurden ernannt / beauftragt / eingesetzt  
am: . . . . . 125

## Verlautbarungen des HI. Vaters

### Nr. 37 Botschaft von Papst Franziskus zum 52. Welttag der sozialen Kommunika- tionsmittel

»Die Wahrheit wird euch befreien« (Joh 8,32).  
Fake News und Journalismus für den Frieden

Liebe Brüder und Schwestern,

im Plan Gottes ist die Kommunikation eine wesentliche Art und Weise, Gemeinschaft zu leben. Der Mensch, Abbild und Ebenbild des Schöpfers, hat die Fähigkeit, das Wahre, das Gute und das Schöne zum Ausdruck zu bringen und es mit den anderen zu teilen. Er hat die Fähigkeit, von seiner Erfahrung und von der Welt zu erzählen, und so die Grundlagen für das Gedächtnis und das Verständnis der Ereignisse zu schaffen. Wenn sich der Mensch aber von Hochmut und Egoismus leiten lässt, kann es passieren, dass er seine Kommunikationsgabe auf eine entstellte Weise nutzt, wie schon die biblischen Erzählungen von Kain und Abel oder vom Turm zu Babel zeigen (vgl. Gen 4,1-16; 11,1-9). Diese Entstellung kommt in einer Verdrehung der Wahrheit auf individueller wie auch kollektiver Ebene zum Ausdruck. Dabei wird die Kommunikation doch erst in der Treue zur Logik Gottes zum Raum, in dem die eigene Verantwortung für die Wahrheitssuche und den Aufbau des Guten zum Ausdruck kommt! In einem zuse-

hends von Schnellebigkeit geprägten und in ein digitales System eingebetteten Kommunikationskontext, können wir heute das Phänomen der „Falschmeldungen“ beobachten, der sogenannten *Fake News*: ein Phänomen, das nachdenklich stimmt und mich dazu veranlasst hat, diese Botschaft dem Thema der Wahrheit zu widmen, wie es meine Vorgänger seit Paul VI. schon mehrere Male getan haben (vgl. *Botschaft 1972: Die sozialen Kommunikationsmittel im Dienst der Wahrheit*). So möchte ich einen Beitrag zu unserer gemeinsamen Verpflichtung bringen, der Verbreitung von Falschmeldungen zuvorzukommen, den Wert des Journalistenberufes neu zu entdecken und uns wieder auf die persönliche Verantwortung zu besinnen, die ein jeder von uns bei der Mitteilung der Wahrheit trägt.

#### 1. Was ist an „Falschmeldungen“ falsch?

*Fake News* ist ein umstrittener, vieldiskutierter Begriff. Normalerweise ist damit die im Internet oder in den traditionellen Medien verbreitete Desinformation gemeint: gegenstandslose Nachrichten also, die sich auf inexistenten oder verzerrten Daten stützen und darauf abzielen, den Adressaten zu täuschen, wenn nicht gar zu manipulieren. Die Verbreitung solcher Nachrichten kann gezielt erfolgen, um politische Entscheidungen zu beeinflussen oder Vorteile für wirtschaftliche Einnahmen zu erlangen.

Die Wirksamkeit der *Fake News* liegt vor allem in ihrer *mimetischen Natur*, in ihrer Fähigkeit der Nachahmung also, um glaubhaft zu erscheinen. Darüber hinaus sind solche Meldungen, die zwar falsch, aber plausibel sind, verfänglich: indem sie sich Stereotype und Vorurteile zunutze machen, die in einem bestimmten sozialen Gefüge vorherrschen, ist es ihnen nämlich ein Leichtes, die Aufmerksamkeit ihrer Zielgruppen auf sich zu lenken und Gefühle anzusprechen, die schnell und unmittelbar ausgelöst werden können: Angst, Verachtung, Wut und Frustration. Die Verbreitung solcher Meldungen erfolgt durch manipulative Nutzung der sozialen Netzwerke und dank deren spezifischer Funktionsweise: so erhalten auch Inhalte, die eigentlich jeder Grundlage entbehren, eine so große Sichtbarkeit, dass der Schaden selbst dann nur schwer eingedämmt werden kann, wenn von maßgeblicher Seite eine Richtigeinstellung erfolgt.

Die Schwierigkeit, *Fake News* aufzudecken und auszumerzen, hat auch mit dem Umstand zu tun, dass die Interaktion der Personen oft innerhalb homogener digitaler Räume erfolgt, zu denen divergierende Meinungen oder Blickwinkel nicht durchdringen können. Diese *Logik der Desinformation* führt also nicht nur dazu, dass es zu keiner gesunden Auseinandersetzung mit anderen Informationsquellen kommt, welche Vorurteile in Frage stellen und einen konstruktiven Dialog entstehen lassen könnte, sondern dass man sogar riskiert, sich zum unfreiwilligen Verbreiter parteiischer Meinungen zu machen, die jeder Grundlage entbehren. Das Drama der Desinformation ist die Diskreditierung des anderen, seine Stilisierung zum Feindbild bis hin zu einer Dämonisierung, die Konflikte schüren kann. Falschmeldungen gehen also mit intoleranten und zugleich reizbaren Haltungen einher und führen nur zur Gefahr, dass Arroganz und Hass eine immer weitere Verbreitung finden. Denn das ist es, wozu die Falschheit letztlich führt.

## 2. Wie erkennt man Fake News?

Niemand von uns kann sich der Verantwortung entziehen, solchen Unwahrheiten entgegenzutreten. Das ist kein leichtes Unterfangen, da sich die Desinformation oft auf sehr gemischte Inhalte stützt, die gewollt evasiv und unterschwellig irreführend sind, und sich mitunter raffinierter Mechanismen bedienen. Lobenswert sind daher Bildungsinitiativen, die lehren, wie man den Kommunikationskontext einordnen und beurteilen kann, ohne sich dabei zum ungewollten Verbreiter von Desinformation zu machen, sondern diese stattdessen aufdeckt. Lobenswert sind ebenso institutionelle und rechtliche Initiativen, die die Eindämmung dieses Phänomens durch entsprechende normative Maßnahmen vorantreiben, wie auch das Bestreben seitens der Technologie- und Medienunternehmen, mit Hilfe neuer Kriterien nachzuweisen, wer sich hinter den Millionen von digitalen Profilen versteckt.

Der Schutz vor den Mechanismen der Desinformation und das Erkennen derselben macht jedoch auch eine sorgfältige Unterscheidung erforderlich.

Es geht hier nämlich darum, das aufzudecken, was man als die „Logik der Schlange“ bezeichnen könnte, die sich überall verstecken und jederzeit zubeißen kann. Es handelt sich um die Strategie der »schlauhen Schlange«, von der das *Buch Genesis* spricht und die sich an den Anfängen der Menschheit zum Urheber der ersten „*Fake News*“ (vgl. Gen 3,1-15) gemacht hat. Die tragische Konsequenz war der Sündenfall, der dann den ersten Brudermord zur Folge hatte (vgl. Gen 4) und zahllose andere Formen des Bösen gegen Gott, den Nächsten, die Gesellschaft und die Schöpfung. Die Strategie dieses gerissenen »Vaters der Lüge« (Joh 8,44) ist nichts anderes als eben die *Mimesis*: eine gefährliche Verführung, die sich mit vielversprechenden, aber unwahren Argumenten ins Herz des Menschen schleicht. So wird im Bericht vom Sündenfall ja auch erzählt, wie sich der Verführer der Frau nähert und vorgibt, ein Freund zu sein und ihr Wohl am Herzen zu haben. Das Gespräch mit ihr beginnt er mit einer Aussage, die zwar wahr ist, aber doch nur zum Teil: »Hat Gott wirklich gesagt: Ihr dürft von keinem Baum des Gartens essen?« (Gen 3,1). In Wahrheit hatte Gott dem Adam aber nicht gesagt, dass er von *keinem Baum* essen dürfe, sondern nur von *einem nicht*: »Vom Baum der Erkenntnis von Gut und Böse darfst du nicht essen« (Gen 2,17). Das stellt die Frau der Schlange gegenüber zwar richtig, auf ihre Provokation geht sie aber dennoch ein: »Nur von den Früchten des Baumes, der in der Mitte des Gartens steht, hat Gott gesagt: Davon dürft ihr nicht essen und daran dürft ihr nicht rühren, sonst werdet ihr sterben!« (Gen 3,3). Diese Antwort hat einen legalistischen, pessimistischen Beigeschmack: Nachdem die Frau dem Fälscher Glauben geschenkt hat, lässt sie sich von seiner Darlegung der Fakten anziehen und wird in die Irre geführt. So schenkt sie ihm zunächst Aufmerksamkeit, als er ihr versichert: »Nein, ihr werdet nicht sterben!« (Gen 3,4). Danach erhält die Dekonstruktion des Verführers einen glaubhaften Anstrich: »Gott weiß vielmehr: Sobald ihr davon esst, gehen euch die Augen auf; ihr werdet wie Gott und erkennt Gut und Böse« (Gen 3,5). Und so wird die väterliche Ermahnung Gottes, die das Gute zum Ziel hatte, am Ende diskreditiert, um der verlockenden Versuchung des Feindes nachgeben zu können: »Da sah die Frau, dass es köstlich wäre, von dem Baum zu essen, dass der Baum eine Augenweide war und begehrenswert war ...« (Gen 3,6). Diese biblische Erzählung lässt uns also eine Tatsache erkennen, die für unser Thema wesentlich ist: keine Desinformation ist harmlos. Im Gegenteil: dem zu vertrauen, was falsch ist, hat unheilvolle Folgen. Schon eine scheinbar leichte Verdrehung der Wahrheit kann gefährliche Auswirkungen haben.

Was hier ins Spiel kommt, ist nämlich unsere Gier. *Fake News* verbreiten sich oft rasend schnell, wie ein Virus, der nur schwer eingedämmt werden kann. Und der Grund dafür liegt nicht so sehr in der für die sozialen Netzwerke typischen Logik der Weitergabe, sondern eher in der unersättlichen Gier, von der sich der Mensch nur allzu leicht beherrschen lässt. Die wahre Wurzel der wirtschaftlichen und opportunistischen Hintergründe der Desinformation ist unser Hunger nach Macht und Besitz, unsere Vergnü-

gungssucht – eine Gier, die uns letztlich auf einen Schwindel hereinfallen lässt, der noch viel tragischer ist als jede seiner Ausdrucksformen: den Schwindel des Bösen, der sich von Falschheit zu Falschheit seinen Weg bahnt in unser Herz und es seiner Freiheit beraubt. Und das ist auch der Grund, warum Erziehung zur Wahrheit Erziehung zur Unterscheidung bedeutet: Erziehung dazu, das Verlangen und die Neigungen, die uns bewegen, einordnen und abwägen zu lernen, damit es uns nie an Gutem fehlen möge, sodass wir dann auf die erstbeste Versuchung hereinfallen.

### 3. »Die Wahrheit wird euch befreien« (Joh 8,32)

Durch die ständige Verunreinigung mit einer irreführenden Sprache wird die Innerlichkeit des Menschen letztendlich verdunkelt. Dostojewski hat hierzu etwas Bemerkenswertes geschrieben: »Wer sich selbst belügt und an seine eigene Lüge glaubt, der kann zuletzt keine Wahrheit mehr unterscheiden, weder in sich noch um sich herum; er achtet schließlich weder sich selbst noch andere. Wer aber niemand achtet, hört auch auf zu lieben und ergibt sich den Leidenschaften und rohen Genüssen, um sich auch ohne Liebe zu beschäftigen und zu zerstreuen. Er sinkt unweigerlich auf die Stufe des Viehs hinab, und all das, weil er sich und die Menschen unaufhörlich belogen hat« (*Die Brüder Karamasow*, II, 2).

Was also tun? Das radikalste Mittel gegen den Virus der Falschheit ist es, sich von der Wahrheit reinigen zu lassen. Aus christlicher Sicht ist die Wahrheit nicht nur eine begriffliche Realität, die das Urteil über die Dinge betrifft und sie als wahr oder falsch definiert. Bei der Wahrheit geht es nicht nur darum, verborgene Dinge ans Licht zu bringen, „die Realität zu enthüllen“, wie der altgriechische Begriff für die Wahrheit nahelegt: *aletheia* (von *a-lethès*, das „Unverborgene“). Wahrheit hat mit dem ganzen Leben zu tun. In der Bibel hat sie auch die Bedeutung von Stütze, Beständigkeit, Zuversicht, worauf schon die Wurzel *'aman* schließen lässt, von der sich auch das liturgische *Amen* herleitet. Die Wahrheit ist das, worauf man sich stützen kann, um nicht zu fallen. In diesem relationalen Sinn ist das einzig Zuverlässige und Vertrauenswürdige; das einzige, worauf wir zählen können; das einzig „Wahre“ der lebendige Gott. So kann Jesus ja auch sagen: »*Ich bin die Wahrheit*« (Joh 14,6). Der Mensch entdeckt nun die Wahrheit immer wieder neu, wenn er sie in sich selbst als Treue und Zuverlässigkeit dessen, der ihn liebt, erfährt. Das allein befreit den Menschen: »Die Wahrheit wird euch befreien« (Joh 8,32).

Befreiung von der Falschheit und Suche nach Beziehung: das sind die zwei Elemente, die nicht fehlen dürfen, wenn unsere Worte, unsere Gesten wahr, authentisch und glaubwürdig sein sollen. Wenn wir die Wahrheit erkennen wollen, müssen wir zwischen dem unterscheiden, was der Gemeinschaft und dem Guten zuträglich ist, und dem, was dagegen dazu neigt zu isolieren, zu spalten, Gegensätze zu schüren. Die Wahrheit erlangt man also nicht, wenn man sie als etwas auferlegt, das fremd und unpersönlich ist; sie entspringt vielmehr den freien Beziehungen

zwischen den Personen, im gegenseitigen Zuhören. Zudem muss die Wahrheit immer wieder neu aufgespürt werden, weil sich überall etwas Falsches einschleichen kann, auch wenn man Dinge sagt, die wahr sind. So mag eine schlüssige Argumentation zwar auf unleugbare Fakten gestützt sein – wird sie aber dazu genutzt, den anderen zu verletzen, ihn in den Augen Dritter abzuwerten, dann wohnt ihr nicht die Wahrheit inne, wie richtig diese Argumentation auch erscheinen mag. Die Wahrheit der Aussagen erkennt man an ihren Früchten: daran also, ob sie Polemik, Spaltung und Resignation auslösen – oder eine gewissenhafte und reife Diskussion, einen konstruktiven Dialog und ein fruchtbares Schaffen.

### 4. Der Friede liegt in der wahren Nachricht

Das beste Mittel gegen die Falschheit sind nicht die Strategien, sondern die Personen: Personen, die frei von Begierde sind und daher die Bereitschaft haben, zuzuhören und die Wahrheit durch die Mühe eines ehrlichen Dialogs zutage treten lassen. Personen, die – vom Guten angezogen – bereit sind, die Sprache verantwortungsvoll zu gebrauchen. Wenn der Ausweg aus der Verbreitung von Desinformation also die Verantwortung ist, dann sind hier vor allem jene auf den Plan gerufen, denen die Verantwortung beim Informieren schon von Berufs wegen auferlegt ist: die Journalisten, die die *Hüter der Nachrichten* sind. In der Welt von heute übt der Journalist nicht nur einen Beruf aus: er hat eine Mission. Trotz der Kurzlebigkeit der Nachrichten und im Strudel der Sensationspresse darf er nie vergessen, dass im Zentrum der Nachricht der Mensch steht – und nicht, wie schnell eine Nachricht verbreitet wird und welche Wirkung sie auf das *Publikum* hat. Informieren hat mit „formen“ zu tun, betrifft das Leben der Menschen. Das ist auch der Grund, warum die Sorgfalt bei den Quellen und der Schutz der Kommunikation eigenständige Prozesse sind, die wirklich zur Entwicklung des Guten beitragen, Vertrauen schaffen und Wege der Gemeinschaft und des Friedens erschließen.

Ich möchte daher alle dazu einladen, einen *Journalismus für den Frieden* voranzutreiben, womit ich nicht einen Journalismus meine, dem es nur um „Schönfärberei“ geht, der das Vorhandensein schwerwiegender Probleme leugnet und einen süßlichen Tonfall annimmt. Nein, ich meine einen Journalismus, der sich nicht verstellt; der der Unwahrheit, der Effekthascherei und dem prahlerischen Reden den Kampf ansagt; ein Journalismus, der *von* Menschen und *für* Menschen gemacht ist; der sich als ein Dienst versteht, der allen Menschen zugutekommt, vor allem jenen – und das ist in unserer heutigen Welt der Großteil –, die keine Stimme haben; ein Journalismus, dem es nicht nur darum geht, Nachrichten so schnell und lukrativ wie möglich „an den Mann zu bringen“, sondern der die tatsächlichen Ursachen der Konflikte zu erforschen sucht, um ihre Wurzeln verstehen und durch die Anregung guter Handlungsweisen überwinden zu können; ein Journalismus, der sich nicht vom Strudel der Sensationsgier und der verbalen Gewalt mitreißen lässt, sondern lieber nach alternativen Lösungen sucht.

Lassen wir uns also von einem Gebet im Geiste des heiligen Franziskus inspirieren und wenden wir uns an Den, der die Wahrheit selbst ist:

*Herr, mache uns zum Werkzeug deines Friedens. Lass uns das Böse erkennen, das sich in eine Kommunikation einschleicht, die nicht Gemeinschaft schafft.*

*Gib, dass wir das Gift aus unseren Urteilen zu entfernen wissen.*

*Hilf uns, von den anderen als Brüder und Schwestern zu sprechen.*

*Du bist treu und unseres Vertrauens würdig; gib, dass unsere Worte Samen des Guten für die Welt sein mögen:*

*wo Lärm ist, lass uns zuhören;*

*wo Verwirrung herrscht, lass uns Harmonie verbreiten;*

*wo Zweideutigkeit ist, lass uns Klarheit bringen; wo es Ausschließung gibt, lass uns Miteinander schaffen;*

*wo Sensationssucht herrscht, lass uns Mäßigung wählen;*

*wo Oberflächlichkeit ist, lass uns wahre Fragen stellen;*

*wo es Vorurteile gibt, lass uns Vertrauen verbreiten;*

*wo Aggressivität herrscht, lass uns Respekt bringen;*

*wo es Falschheit gibt, lass uns Wahrheit schenken. Amen.*

Franziskus

## Verlautbarungen der deutschen Bischofskonferenz

### Nr. 38 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2018

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir in unserer (Erz-)Diözese den diesjährigen Caritas-Sonntag. Angesichts des gravierenden Mangels an bezahlbarem Wohnraum in vielen Städten und Regionen Deutschlands betont die Caritas in diesem Jahr: „Jeder Mensch braucht ein Zuhause“.

Menschen erleben, dass sie trotz eines Einkommens als Polizisten, Verwaltungsfachkräfte, Erzieherinnen oder Krankenschwestern keinen bezahlbaren Wohnraum mehr für sich und ihre Familien finden. In immer mehr Städten und Regionen machen die Menschen die frustrierende Erfahrung, an den Rand gedrängt zu werden oder in zu kleinen Wohnungen leben zu müssen.

Die diesjährige Caritas-Kampagne will verdeutlichen, wie wichtig es für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist, dass sich Menschen mit unterschiedlichen Einkommen, unterschiedlicher Bildung und Berufen, aus unterschiedlichen Nationen ganz selbstverständlich im Alltag begegnen.

Wenn jedoch zunehmend der Geldbeutel darüber bestimmt, wer in welchem Viertel wohnen kann, führt dies zu Ausgrenzung und gefährdet den Zusammenhalt. Der Mangel an bezahlbarem Wohnraum geht uns alle an. Es geht auch um Orte der Begegnung, die neue Bewohner in Stadtteilen miteinander ins Gespräch bringen. Vielfach geschieht dies in unseren Pfarrgemeinden. Die Caritas-Kampagne „Jeder Mensch braucht ein Zuhause“ kann Anregungen liefern und für die eigene Arbeit vor Ort genutzt werden. (Hier können konkrete Beispiele aus der Diözese oder Pfarrei genannt werden, in denen es um Quartiersarbeit und ähnliches geht.)

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 25.06.2018

+ Dr. Franz-Josef Overbeck

Bischof von Essen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. September 2018 (alternativ 9. September 2018), in allen Gottesdiensten verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

## Verlautbarungen des Bischofs

### Nr. 39 Dekret über die Änderung des Statutes des Zweckverbandes Dienstleistungsverbund der Kirchengemeinden im Bistum Essen KÖR

Gemäß § 22 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (Vermögensverwaltungsgesetz VermVerwG) vom 24.07.1924 (GS. S: 585) wird nach Beschluss der Verbandsvertretung gemäß § 4 lit. a des Statutes, nach Zustimmung der Kirchenvorstände der am Zweckverband beteiligten Kirchengemeinden und nach Genehmigung der Staatsbehörden folgende Änderung des Statutes des „Dienstleistungsverbund der Kirchengemeinden im Bistum Essen KÖR“ verfügt:

#### § 1

1  
Das Statut des Zweckverbandes Dienstleistungsverbund der Kirchengemeinden im Bistum Essen wird um einen § 1 Abs. 2a ergänzt:

„Der Zweckverband Dienstleistungsverbund der Kirchengemeinden im Bistum Essen ist berechtigt, Liegenschaftstätigkeiten im Rahmen des § 1 (2) für den Bischöflichen Stuhl Essen, für das Domkapitel Essen und für das Bistum Essen bzw. das bischöfliche Generalvikariat in Essen zu erbringen. Über die Annahme entsprechender Aufträge entscheidet der Verbandsausschuss, vorbehaltlich der Zustimmung des bischöflichen Generalvikariats. Er hat dabei die Leistungsfähigkeit des Dienstleistungsverbundes zu berücksichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen für die den Zweckverband bildenden Kirchengemeinden nicht eingeschränkt oder beeinträchtigt werden.“

2  
Das Statut des Zweckverbandes Dienstleistungsverbunds der Kirchengemeinden im Bistum Essen wird um einen § 6 Abs. 2j) ergänzt (Zuständigkeiten des Verbandsausschusses):

„j) Tätigkeiten nach § 1 (2a) des Statuts“

#### § 2

Die Vorschrift tritt mit Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Essen, den 28.Juli 2018

L. S.

+ Dr. Franz-Josef Overbeck

Bischof von Essen

Hans Herbert Hölbeck

Kanzler der Kurie

Staatsaufsichtlich genehmigt  
am 14.04.2018  
Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag  
gez. Arnrich

Staatsaufsichtlich genehmigt  
am 14.08.2017  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Im Auftrag  
gez. Lies

Staatsaufsichtlich genehmigt  
am 25.07.2017  
Bezirksregierung Münster  
Im Auftrag  
gez. Dittert

### Nr. 40 Anlage zum Dekret über die Änderung des Statutes des Zweckverbandes Dienstleistungsverbund der Kirchengemeinden im Bistum Essen KÖR

„Statut des Zweckverbandes Dienstleistungsverbund der Kirchengemeinden im Bistum Essen“ vom 15.03.2012 KABL. 2012, Nr. 48, Seite 76 ff., geändert durch Dekret vom 28.07.2018

#### § 1 Bildung, Aufgaben und Sitz

(1) Der Zweckverband Dienstleistungsverbund der Kirchengemeinden im Bistum Essen wird von folgenden Kirchengemeinden gebildet:

Christus König Altena-Lüdenscheid  
St. Laurentius Altena-Lüdenscheid  
St. Maria Immaculata Altena-Lüdenscheid  
St. Matthäus Altena-Lüdenscheid  
St. Medardus Altena-Lüdenscheid  
St. Michael Altena-Lüdenscheid  
St. Franziskus Bochum  
Liebfrauen Bochum  
B.M.V. Matris Dolorosae Bochum  
St. Peter und Paul Bochum  
St. Gertrud von Brabant Bochum-Wattenscheid  
St. Cyriakus Bottrop  
St. Joseph Bottrop  
St. Johann Duisburg  
St. Judas Thaddäus Duisburg  
Liebfrauen Duisburg  
St. Michael Duisburg  
St. Antonius Essen  
St. Dionysius Essen  
St. Gertrud Essen  
St. Johann Baptist Essen  
St. Josef Essen  
St. Josef – Ruhrhalbinsel Essen  
St. Lambertus Essen  
St. Laurentius Essen  
St. Ludgerus Essen  
St. Nikolaus Essen  
St. Augustinus Gelsenkirchen

St. Hippolytus Gelsenkirchen  
 St. Joseph Gelsenkirchen  
 St. Urbanus Gelsenkirchen-Buer  
 St. Lamberti Gladbeck  
 St. Marien Schwelm  
 St. Peter und Paul Hattingen  
 St. Peter und Paul Witten  
 St. Barbara Mülheim  
 St. Mariä Geburt Mülheim  
 St. Mariä Himmelfahrt Mülheim  
 St. Clemens Oberhausen  
 Herz Jesu Oberhausen  
 St. Marien Oberhausen  
 St. Pankratius Oberhausen

(2) Zweck des Verbandes ist die Trägerschaft und Betriebsführung einer Einrichtung zur Unterstützung und zur Erbringung von Dienstleistungen für die beteiligten Kirchengemeinden, insbesondere Finanzbuchhaltung, Personalabrechnung und Liegenschaftsverwaltung, sowie aller damit zusammenhängenden Aufgaben, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Kirchenvorstände.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören auch die vorbereitenden Arbeiten zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen von Betrieben gewerblicher Art (BgA) der Kirchengemeinden, soweit dies nach dem Steuerberatungsgesetz zulässig ist. Dazu gehören auch die Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen für unternehmerische Aktivitäten nach dem Umsatzsteuergesetz für BgA und Optionen von Vermietungen.

(2a) Der Zweckverband Dienstleistungsverbund der Kirchengemeinden im Bistum Essen ist berechtigt, Liegenschaftstätigkeiten im Rahmen des § 1 (2) für den Bischöflichen Stuhl Essen, für das Domkapitel Essen und für das Bistum Essen bzw. das bischöfliche Generalvikariat in Essen zu erbringen. Über die Annahme entsprechender Aufträge entscheidet der Verbandsausschuss, vorbehaltlich der Zustimmung des bischöflichen Generalvikariats. Er hat dabei die Leistungsfähigkeit des Dienstleistungsverbundes zu berücksichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen für die den Zweckverband bildenden Kirchengemeinden nicht eingeschränkt oder beeinträchtigt werden.

(3) Die den Zweckverband bildenden Kirchengemeinden und die von ihnen benannten Vermögensmassen werden die vom Verband angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

(4) Der Verband führt den Namen „Dienstleistungsverbund der Kirchengemeinden im Bistum Essen“.

(5) Der Verband ist eine öffentliche juristische Person in der Kirche und Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(6) Der Sitz des Verbandes ist Essen.

(7) Der Verband führt ein eigenes Siegel.

(8) Der Verband wendet die im Bistum Essen in Kraft gesetzte Grundordnung des kirchlichen Dienstes im

Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, die Mitarbeitervertretungsordnung und die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung in den jeweiligen Fassungen an.

## § 2 Organe

Der Verband handelt durch:

- die Verbandsvertretung,
- den Verbandsausschuss,
- die Geschäftsführung.

## § 3 Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist das nach § 25 VermVerwG vorgesehene Organ des Verbandes.

(2) Die Verbandsvertretung besteht aus den jeweiligen Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchengemeinden, die von diesen aus ihren wählbaren Mitgliedern für die Dauer von deren Mitgliedschaft im Kirchenvorstand gewählt werden.

(3) Mitarbeiter des Verbandes und seiner Einrichtung können nicht Mitglieder der Verbandsvertretung sein.

(4) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung wird aus dem Kreis der Vorsitzenden, sein(e) erste(r) und zweite(r) Stellvertreter(in) aus dem der gewählten Mitglieder der beteiligten Kirchenvorstände für jeweils drei Jahre gewählt. Scheidet ein(e) Stellvertreter(in) in dieser Zeit aus ihrem/seinem jeweiligen Kirchenvorstand aus, so berufen der Vorsitzende und die/der verbleibende Stellvertreter(in) für die verbleibende Amtszeit eine(n) Nachfolger(in). Scheiden beide Stellvertreter(innen) zugleich aus, beruft der Vorsitzende die Nachfolger(innen) für die verbleibende Amtszeit. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so gelten die weiteren Kandidaten bei der Wahl zum Vorsitzenden als Nachrücker. Die Reihenfolge ergibt sich aus der Stimmenzahl bei der Wahl, beginnend mit der höchsten Stimmenzahl. Ist eine Ersatzliste nicht vorhanden, wählt die Verbandsvertretung baldmöglichst einen neuen Vorsitzenden. Der bisherige Vorsitzende ist verpflichtet, zu dieser Verbandsvertretungssitzung unverzüglich einzuladen.

(5) Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben einen Anspruch auf Auslagenersatz, der pauschaliert werden kann.

(6) Einberufung, Ladungsfrist und Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung für die Verbandsvertretung.

## § 4 Zuständigkeit der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung entscheidet in folgenden, nicht übertragbaren Angelegenheiten:

a) Fragen der Struktur des Verbandes sowie Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, dies sind insbesondere

- die Änderung und Ergänzung des Verbandszwecks
- die Änderungen des Verbandsstatuts,

b) Wahl und Abberufung der zu berufenden Mitglieder des Verbandsausschusses,

c) Entlastung des Verbandsausschusses.

#### § 5 Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss ist der Ausschuss der Verbandsvertretung nach § 26 VermVerwG und wird von der Verbandsvertretung bestellt. Er vertritt den Verband und verwaltet das Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung und dieser Anordnung.

(2) Der Verbandsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die der katholischen Kirche angehören müssen, nicht mit einer kirchlichen Strafe belegt sind und über die notwendige Sachkunde zur Verwirklichung der Verbandszwecke verfügen. Diese sieben Mitglieder setzen sich zusammen aus einem geborenen Mitglied und sechs von der Verbandsvertretung zu wählenden Mitgliedern.

(3) Geborenes Mitglied des Verbandsausschusses ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung. Unter den zu wählenden Mitgliedern müssen mindestens drei Mitglieder der Verbandsvertretung angehören und ein(e) Verwaltungsleiter(in) sein. Je eines dieser Mitglieder soll wirtschaftliche und rechtliche Erfahrungen aufweisen.

(4) Mitarbeiter des Verbandes und seiner Einrichtung sowie deren Ehegatten, Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad können nicht Mitglieder des Verbandsausschusses sein.

(5) Die Dauer des Amtes der Mitglieder des Verbandsausschusses beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Verbandsausschusses führen ihr Amt jedoch so lange weiter, bis neue Mitglieder berufen sind. Dies gilt auch für den Fall des Verlustes ihrer Mitgliedschaft im Kirchenvorstand durch Ausscheiden aus dem jeweiligen Kirchenvorstand. Ausscheidende Mitglieder können erneut berufen werden.

(6) Die Mitglieder des Verbandsausschusses haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so beruft der Verbandsausschuss für die restliche Zeit der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds eine(n) Nachfolger(in).

(7) Die Mitglieder des Verbandsausschusses können von der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats.

(8) Die Mitglieder des Verbandsausschusses haben einen Anspruch auf Auslagenersatz, der pauschaliert werden kann.

(9) Der Verbandsausschuss wählt die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) aus seiner Mitte.

(10) Der Verbandsausschuss zeichnet durch die Unterschrift der/des Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin/seines Stellvertreters und zwei weiteren Mitgliedern unter Beifügung des Siegels des Verbands.

(11) Einberufung, Ladungsfrist und Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung für den Verbandsausschuss.

#### § 6 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Dem Verbandsausschuss obliegt die Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung. Dabei hat er insbesondere von seinem Recht auf Berichtserstattung durch die Geschäftsführung und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden.

(2) Der Verbandsausschuss ist darüber hinaus zuständig für:

a) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,

b) Bestellung des Abschlussprüfers und Festlegung des Prüfungsumfanges,

c) Auswahl, Anstellung, Bevollmächtigung, Kündigung und Entlassung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,

d) Feststellung des Wirtschaftsplanes (Investitions-, Finanzierungs- und Erfolgsplan),

e) Entscheidung über Lieferungs- und Leistungsverträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren und einem Gesamtwert von mehr als 50.000,00 €,

f) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse, die der Verbandsvertretung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind,

g) grundsätzliche Fragen der Organisation des Verbandes,

h) Beratung des Jahresabschlusses,

i) Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften der Geschäftsführung.

j) Tätigkeiten nach § 1 (2a) des Statuts.

#### § 7 Geschäftsführung

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes und seiner Einrichtung wird eine hauptberufliche Geschäftsführerin/ein hauptberuflicher Geschäftsführer bestellt. Sie/er ist Bevollmächtigte(r) des Verbandes und leitet unter Mitwirkung des

Verbandsausschusses eigenverantwortlich die Einrichtung des Verbandes nach Maßgabe dieses Statutes und der Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses. Die/der erste Geschäftsführerin/Geschäftsführer wird für ihren/seinen ersten Beststellungszeitraum von fünf Jahren durch den Bischöflichen Generalvikar benannt und bedarf der Bestätigung in der konstituierenden Sitzung der Verbandsvertretung.

(2) Dabei hat sich die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer am Zweck des Verbandes, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtung unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Sie/er hat die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verbandes und deren Einrichtung zu besorgen.

(3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer muss der katholischen Kirche angehören, darf nicht mit einer kirchlichen Strafe belegt sein und muss über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die sie/ihn zur Führung des Verbandes und der Einrichtung qualifizieren.

(4) Die Bevollmächtigung ist zeitlich zu begrenzen und darf einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. Erneute Bevollmächtigungen sind möglich. Dienstvertrag, Bevollmächtigung bedürfen der Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariats. Ohne diese Zustimmung darf die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ihre/seine Tätigkeit nicht aufnehmen oder fortsetzen.

(5) Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer kann durch Beschluss des Verbandsausschusses Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden; dies gilt nicht für den Bereich des Dienstvertrages, der Nebenleistungen und der sonstigen geldwerten Vorteile.

(6) Zur Erledigung des einfachen Schrift- und Zahlungsverkehrs kann sie/er an Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Verbandes Zeichnungsbefugnis erteilen. Diese ist schriftlich zu erteilen.

(7) Für die Tätigkeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und für die Einrichtung einer Geschäftsstelle gilt die Dienstordnung für die Geschäftsführung.

(8) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat in folgenden Fällen die Einwilligung des Verbandsausschusses einzuholen:

- a) Abschluss und Änderungen von Verträgen mit Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern,
- b) Feststellung des Stellenplans für die Geschäftsstelle,
- c) Anschaffungen oder sonstige Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Wirtschaftsplanes überschreiten,
- d) Aufnahme und Gewährung von Krediten,

e) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Garantienverpflichtungen,

f) Prozessführung als klagende Partei,

g) Erteilung und Widerruf von Untervollmachten und Befugnissen nach Abs. 6,

h) Erwerb, Veränderung oder Veräußerung von Beteiligungen,

i) Dienstvereinbarungen mit Mitarbeitervertretungen, die finanzielle Auswirkungen haben, die über den Ansatz im Wirtschaftsplan hinausgehen,

j) Erweiterung, Verkleinerung, Schließung oder sonstige Änderungen einzelner Geschäftsbereiche und ihr zugehöriger Nebenbereiche,

k) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen,

l) Erlass von allgemeinen Dienstanweisungen,

m) Aufnahme von steuerpflichtigen Tätigkeiten.

#### § 8 Auskunfts- und Berichtspflicht

(1) Auf Verlangen der Verbandsvertretung sind dieser vom Verbandsausschuss und von der Geschäftsführung Berichte zu erstatten, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(2) Auf Verlangen des Verbandsausschusses hat die Geschäftsführung diesem oder dessen Beauftragten sämtliche Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Geschäftsführung hat dem Verbandsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr, zu berichten über:

a) grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung,

b) die Lage des Verbandes und der Einrichtung, insbesondere über die Entwicklung der Leistungsstruktur, Personalstruktur (Personalbesetzung und Stellenplan), Finanzstruktur (Liquiditäts-status, Finanzstatus), Ertragsstruktur sowie über die Ereignisse die diese Strukturen in besonderem Maße beeinflusst haben,

c) außergewöhnliche Ereignisse, die den Verband und die Einrichtung des Verbandes betreffen. Hierüber ist unverzüglich Bericht zu erstatten.

(4) Der Jahresabschluss des Verbandes für das abgelaufene Geschäftsjahr wird von der Geschäftsführung zeitnah aufgestellt, spätestens bis zum 30.09. des folgenden Geschäftsjahres. Der Jahresabschluss, die Jahresberichte sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse sind durch den/die Abschlussprüfer zu prüfen. Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat Anspruch auf Übergabe des Jahresabschlusses, der Jahresberichte und der Prüfberichte, die vertraulich zu behandeln sind.

## § 9 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Verbandsvertretung, des Verbandsausschusses, der Geschäftsführung haben über alle Angaben und Tatsachen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verband und seine Einrichtung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

## § 10 Bischöfliche Aufsicht

Zur Durchführung der Bischöflichen Aufsicht kann der Bischöfliche Generalvikar zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsvertretung oder des Verbandsausschusses Beauftragte bestellen. Diesen sind Einladungen, Unterlagen und Niederschriften wie den Mitgliedern der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses, zuzustellen. Auf Verlangen sind diesen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu geben.

Der/die Beauftragte(n) des Bischöflichen Generalvikars ist in den Sitzungen der Verbandsvertretung oder des Verbandsausschusses nicht stimmberechtigt.

## § 11 Schiedsklausel

In inneren und äußeren Streitverfahren hat der Verband und/oder seine Organe vor der Anrufung staatlicher Gerichte oder Behörden die beim Bistum Essen eingerichtete Schiedsstelle für das Bistum Essen anzurufen. Dementsprechend wird er und/oder seine Organe bei Abschluss von Verträgen eine entsprechende Schiedsklausel vereinbaren. Sollte aus zwingenden Gründen vor Anrufung der Schiedsstelle bzw. vor Abschluss des dortigen Verfahrens die Anrufung von staatlichen Gerichten oder Behörden notwendig sein, wird der Verband und/oder seine Organe darauf hinwirken, dass die dortigen Verfahren bis zum Abschluss des Schiedsverfahrens ruhen.

## § 12 Schlussbestimmungen

(1) Dem Verband können weitere Kirchengemeinden des Bistums Essen beitreten. Die den Zweckverband bildenden Kirchengemeinden haben ihre Zustimmung zur Bildung des Verbandes mit der Zustimmung zur Beteiligung weiterer Kirchengemeinden verbunden. Bei der Erweiterung müssen die weiteren Kirchengemeinden ihre Zustimmung zur Beteiligung mit der Zustimmung zur weiteren Aufnahme von Kirchengemeinden verbinden.

(2) Die Geschäfts-/Dienstordnungen nach § 3 (6), § 5 (11) und § 7 (7) werden vom Bischöflichen Generalvikar erlassen.

(3) Dieses Statut tritt am 15.03.2012 in Kraft.

### **Nr. 41 Änderung der Anlage 1 der Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Essen vom 11.11.2002**

I. Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Essen vom 11.11.2002, zuletzt geändert zum 01.07.2017, wird wie folgt geändert:

„Anlage 1 zum § 6 dieser Ordnung“ erhält folgende Fassung:

„1. Die monatliche Zusatzversorgung gemäß § 6 Absatz 1 der Ordnung beträgt für jedes Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters ab dem 01.07.2018  
12,34 EUR.“

II. Die vorgenannte Änderung tritt rückwirkend zum 01.07.2018 in Kraft.

Essen, den 18. Juli 2018

+ Dr. Franz-Josef Overbeck

Bischof von Essen

## **Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates**

### **Nr. 42 Firm- und Visitationstermine**

Unbeschadet der bekanntgegebenen Firmung wird die Visitation der Propsteipfarrei St. Clemens in Oberhausen-Sterkrade vom 31.10. bis zum 14.12.2018 (KABL Essen, 29.12.2017, Nr. 111) in das Jahr 2019 verlegt und von Herrn Weihbischof Wilhelm Zimmermann durchgeführt.

Essen, 05. Juli 2018

L. S.

+ Dr. Franz-Josef Overbeck

Bischof von Essen

### **Nr. 43 Gebetstag für Missbrauchsoffer**

Um das Anliegen von Papst Franziskus, der den nationalen Bischofskonferenzen seine Bitte zur Einrichtung eines „Tages des Gebetes und der Buße für die Opfer sexuellen Missbrauchs“ im Sommer 2016 übermittelt hatte, zu unterstützen, wird der Gebetstag in diesem Jahr erstmalig durchgeführt werden. Der Gebetstag soll im zeitlichen Umfeld des durch den Europarat initiierten „Europäischen Tages zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ begangen werden, der seit 2015 jeweils am 18. November stattfindet. Die Ziele des Europäischen Tages sind es, Impulse für einen verbesserten Kinderschutz zu geben und die Gesellschaft weiterhin für die Thematik des sexuellen Kindesmissbrauchs zu sensibilisieren.

Auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz Essen, 23.07.2018 werden rechtzeitig weitere Materialien zum Gebets- tag für Missbrauchsoffer bzw. zum „Europäischen Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Aus- beutung und sexuellem Missbrauch“ zur Verfügung gestellt werden.

Msgr. Klaus Pfeffer

Generalvikar

#### Nr. 44 Kollektenplan im Bistum Essen für das Kalenderjahr 2019

Unter Hinweis auf die Artikel 690 und 691 der Synodalstatuten der Diözese Essen geben wir hiermit den Kollektenplan im Bistum Essen für das Kalenderjahr 2019 bekannt.

| Tag der Durchführung | Sonn- und Feiertags-Kollekten  | Werktags-<br>kollekten<br>Binationen | Weiter-<br>gabe<br>% | Weitergabe<br>an Finanz-<br>buchhaltung<br>bis |
|----------------------|--|--------------------------------------|----------------------|--|
| 01. Januar           | <u>MISSIO-Kollekte</u> für die Katechetenausbildung in <u>Afrika</u> |                                      | 100                  | 14.01.   |
| 02. Januar           | Opferstock <u>ADVENIAT</u> (letzte Leerung)                          |                                      | 100                  | 14.01.   |
| 04. Januar           |  | Priesterausbildung                   | 100                  | 14.01.   |
| 07. Januar           |  | Binationen (4. Quartal 2018)         | 100                  | 21.01.   |
| 01. Februar          |  | Priesterausbildung                   | 100                  | 11.02.   |
| 03. Februar          | <u>Caritas-Opfertag</u>  |                                      | 66 2/3               | 11.02.   |
| 01. März             |  | Priesterausbildung                   | 100                  | 11.03.   |
| 06. März             | Opferstock <u>MISEREOR</u> (Beginn)                                  |                                      | ---                  | ---  |
| 01. April            |  | Binationen (1. Quartal 2019)         | 100                  | 15.04.   |
| 05. April            |  | Priesterausbildung                   | 100                  | 15.04.   |
| 07. April            | Bischöfliches Hilfswerk <u>MISEREOR</u>                              |                                      | 100                  | 15.04.   |
| 14. April            | Palmsonntagskollekte für die Christen im <u>Heiligen Land</u>        |                                      | 100                  | 23.04.   |
| 28. April            | Opferstock <u>MISEREOR</u> (letzte Leerung)                          |                                      | 100                  | 06.05.   |
| 03. Mai              |  | Priesterausbildung                   | 100                  | 13.05.   |
| 12. Mai              | <u>Kollekte für die Förderung der geistlichen Berufe</u>             |                                      | 100                  | 20.05.   |
| 26. Mai              | <u>Partnerbistum Hongkong</u>  |                                      | 100                  | 03.06.   |
| 07. Juni             |  | Priesterausbildung                   | 100                  | 17.06.   |
| 09. Juni             | <u>RENOVABIS</u> , Solidaritätsaktion für Osteuropa                  |                                      | 100                  | 17.06.   |
| 30. Juni             | <u>Hl. Vater - „Peterspfennig“ für die Aufgaben der Weltkirche</u>   |                                      | 100                  | 08.07.   |
| 01. Juli             |  | Binationen (2. Quartal 2019)         | 100                  | 15.07.   |
| 05. Juli             |  | Priesterausbildung                   | 100                  | 15.07.   |

| Tag der Durchführung              | Sonn- und Feiertags-Kollekten   | Werktags-kollekten Binationen   | Weitergabe % | Weitergabe an Finanzbuchhaltung bis |
|-----------------------------------|---|---------------------------------|--------------|-------------------------------------|
| 02. August                        |   | Priesterausbildung              | 100          | 12.08.                              |
| 06. September                     |   | Priesterausbildung              | 100          | 16.09.                              |
| 08. September                     | <u>Welttag der sozialen Kommunikationsmittel</u>  |                                 | 100          | 16.09.                              |
| 22. September                     | <u>Caritas-Kollekte</u>   |                                 | 50           | 30.09.                              |
| 04. Oktober                       |   | Priesterausbildung              | 100          | 14.10.                              |
| 07. Oktober                       |   | Binationen<br>(3. Quartal 2019) | 100          | 21.10.                              |
| 13. Oktober                       | <u>Familienexerzitien</u>   |                                 | 100          | 21.10.                              |
| 27. Oktober                       | Kollekte am Sonntag der Weltmission für das Internationale Missionswerk <u>MISSIO</u>   |                                 | 100          | 04.11.                              |
| 02. November                      | Kollekte für die <u>Priesterausbildung in Osteuropa</u>   |                                 | 100          | 11.11.                              |
| 17. November                      | Kollekte am <u>Diaspora-Opfertag</u> für das Bonifatiuswerk Paderborn   |                                 | 100          | 25.11.                              |
| 01. Dezember                      | Opferstock <u>ADVENIAT</u> (Beginn)   |                                 | ---          | ---                                 |
| 06. Dezember                      |   | Priesterausbildung              | 100          | 16.12.                              |
| 25. Dezember                      | Weihnachtskollekte für die Bischöfliche Aktion <u>ADVENIAT</u>  |                                 | 100          | 06.01.20                            |
|                                   | <u>Weltmissionstag der Kinder</u> für das Kindermissionswerk „Die Sternensinger“<br>Die Kollekte wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können.<br>(27.12.2019 - 06.01.2020) |                                 | 100          | 20.01.20                            |
| Tag der feierlichen Erstkommunion | <u>Opfer der Kommunionkinder</u> für die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes Paderborn  |                                 | 100          | zeitnah                             |
| Tag der Firmung                   | <u>Opfer der Firmlinge</u> für die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes Paderborn  |                                 | 100          | zeitnah                             |

Aufgestellt:  
Essen, 19.07.2018

Dietmar Michalak

A Haushalt und Rechnungswesen

Geprüft:  
Essen, 20.07.2018

Dr. Herbert Fendrich

A Verkündigung und Liturgie

Genehmigt:  
Essen, 23.07.2018

Msgr. Klaus Pfeffer

- Generalvikar -

## **Nr. 45 Gottesdienstmodelle zur Einführung des neuen Lektionars** **Schriftworte**

Am ersten Adventssonntag 2018 wird im deutschen Sprachgebiet ein neues Lektionar eingeführt. Die revidierte Einheitsübersetzung wird dann auch in die Liturgie der Messfeier und der Wort-Gottes-Feier am Sonntag übernommen. Es ist angemessen, die Einführung des ersten der neuen Lektionare in der Messfeier bzw. in der Wort-Gottes-Feier am ersten Adventssonntag entsprechend hervorzuheben und zu gestalten.

Dafür bietet das Deutsche Liturgische Institut folgende Modelle an:

### **Modell A – Einführung in einer Eucharistiefeier** **Modell B – Einführung in einer Wort-Gottes-Feier**

Die Gestaltungsvorschläge können als Textdatei auf der Homepage des Liturgischen Instituts [www.liturgie.de](http://www.liturgie.de) abgerufen werden.

Zusätzlich werden Schriftworte aus den Lesungstexten des ersten Advent als Karte angeboten, die im Gottesdienst an die Mitfeiernden ausgeteilt werden können: VzF Deutsches Liturgisches Institut, <https://shop.liturgie.de>

Die Lektionare mit dem erneuerten Bibeltext erscheinen nach und nach – zunächst für die Sonntage und Festtage der Lesejahre A, B und C sowie für Werktage, besondere Anlässe usw. (Band IV bis VIII). Wenn auch die Lektionare für die Lesejahre A und B vorliegen, wird zudem das neue Evangeliar erscheinen. Die Deutsche Bischofskonferenz weist darauf hin, dass ab diesem Zeitpunkt der Gebrauch der neuen Bücher verpflichtend ist.

## **Kirchliche Nachrichten**

**Nr. 46 Jahresabschluss 2017**

### **Jahresabschluss 2017**

#### **BANK IM BISTUM ESSEN eG**

**45127 Essen**

Genossenschaftsregisternummer 325 beim Amtsgericht Essen

## Aktivseite

## 1. Jahresbilanz zum 31.12.2017

|  | Geschäftsjahr    |                         | Vorjahr          |
|--|------------------|-------------------------|------------------|
|  | EUR              | EUR                     | TEUR             |
| <b>1. Barreserve</b>   |                  |                         |                  |
| a) Kassenbestand   |                  | 618.895,43              | 557              |
| b) Guthaben bei Zentralnotenbanken   |                  | 27.580.637,04           | 25.672           |
| darunter: bei der Deutschen Bundesbank   | 27.580.637,04    |                         | ( 25.672 )       |
| c) Guthaben bei Postgiroämtern   |                  | 0,00                    | 0                |
| <b>2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind</b>                      |                  |                         |                  |
| a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen                                      |                  | 0,00                    | 0                |
| darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar  | 0,00             |                         | ( 0 )            |
| b) Wechsel   |                  | 0,00                    | 0                |
| <b>3. Forderungen an Kreditinstitute</b>   |                  |                         |                  |
| a) täglich fällig  |                  | 26.072.619,97           | 39.955           |
| b) andere Forderungen  |                  | 396.383.306,30          | 454.313          |
| <b>4. Forderungen an Kunden</b>  |                  |                         | 2.879.126        |
| darunter:  |                  |                         |                  |
| durch Grundpfandrechte gesichert   | 1.392.922.184,68 |                         | ( 1.304.140 )    |
| Kommunalkredite  | 178.425.384,03   |                         | ( 197.836 )      |
| <b>5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere</b>  |                  |                         |                  |
| a) Geldmarktpapiere  |                  |                         |                  |
| aa) von öffentlichen Emittenten  | 0,00             |                         | 0                |
| darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank   | 0,00             |                         | ( 0 )            |
| ab) von anderen Emittenten   | 0,00             | 0,00                    | 0                |
| darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank   | 0,00             |                         | ( 0 )            |
| b) Anleihen und Schuldverschreibungen  |                  |                         |                  |
| ba) von öffentlichen Emittenten  | 424.903.971,03   |                         | 431.456          |
| darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank   | 378.825.337,36   |                         | ( 401.447 )      |
| bb) von anderen Emittenten   | 665.768.296,64   | 1.090.672.267,67        | 610.031          |
| darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank   | 647.996.845,17   |                         | ( 610.031 )      |
| c) eigene Schuldverschreibungen  |                  | 0,00                    | 0                |
| Nennbetrag   | 0,00             |                         | ( 0 )            |
| <b>6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere</b>   |                  |                         | 183.747          |
| <b>6a. Handelsbestand</b>  |                  |                         | 0                |
| <b>7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften</b>   |                  |                         |                  |
| a) Beteiligungen   |                  | 54.131.661,96           | 55.348           |
| darunter:  |                  |                         |                  |
| an Kreditinstituten  | 818.548,20       |                         | ( 819 )          |
| an Finanzdienstleistungsinstituten   | 0,00             |                         | ( 0 )            |
| b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften  |                  | 21.028,00               | 19               |
| darunter:  |                  |                         |                  |
| bei Kreditinstituten   | 0,00             |                         | ( 0 )            |
| bei Finanzdienstleistungsinstituten  | 0,00             |                         | ( 0 )            |
| <b>8. Anteile an verbundenen Unternehmen</b>   |                  |                         | 0                |
| darunter:  |                  |                         |                  |
| an Kreditinstituten  | 0,00             |                         | ( 0 )            |
| an Finanzdienstleistungsinstituten   | 0,00             |                         | ( 0 )            |
| <b>9. Treuhandvermögen</b>   |                  |                         | 0                |
| darunter: Treuhandkredite  | 0,00             |                         | ( 0 )            |
| <b>10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch</b>                        |                  |                         | 0                |
| <b>11. Immaterielle Anlagewerte:</b>   |                  |                         |                  |
| a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte   |                  | 0,00                    | 0                |
| b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten |                  | 19.796,00               | 8                |
| c) Geschäfts- oder Firmenwert  |                  | 0,00                    | 0                |
| d) geleistete Anzahlungen  |                  | 0,00                    | 0                |
| <b>12. Sachanlagen</b>   |                  |                         | 17.434.381,07    |
| <b>13. Sonstige Vermögensgegenstände</b>   |                  |                         | 31.314.541,03    |
| <b>14. Rechnungsabgrenzungsposten</b>  |                  |                         | 2.024,42         |
| <b>15. Aktive latente Steuern</b>  |                  |                         | 0,00             |
| <b>16. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung</b>   |                  |                         | 0,00             |
| <b>Summe der Aktiva</b>  |                  | <u>4.950.306.867,03</u> | <u>4.727.705</u> |

|   | Geschäftsjahr |                         |                         |                         | Passivseite      |
|---|---------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|------------------|
|   | EUR           | EUR                     | EUR                     | EUR                     | Vorjahr<br>TEUR  |
| <b>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>                      |               |                         |                         |                         |                  |
| a) täglich fällig   |               |                         | 41.331.541,69           |                         | 18.615           |
| b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist                           |               |                         | <u>620.212.743,82</u>   | 661.544.285,51          | 611.503          |
| <b>2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</b>                                |               |                         |                         |                         |                  |
| a) Spareinlagen   |               |                         |                         |                         |                  |
| aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten                       |               | 279.914.987,46          |                         |                         | 288.561          |
| ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten              |               | <u>36.823.567,01</u>    | 316.738.554,47          |                         | 49.474           |
| b) andere Verbindlichkeiten   |               |                         |                         |                         |                  |
| ba) täglich fällig  |               | 895.938.560,86          |                         |                         | 895.634          |
| bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist                          |               | <u>2.080.813.558,34</u> | <u>2.976.752.119,20</u> | 3.293.490.673,67        | 1.956.805        |
| <b>3. Verbriefte Verbindlichkeiten</b>                                      |               |                         |                         |                         |                  |
| a) begebene Schuldverschreibungen   |               |                         | 580.010.076,72          |                         | 519.981          |
| b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten                                    |               |                         | <u>0,00</u>             | 580.010.076,72          | 0                |
| darunter:   |               |                         |                         |                         |                  |
| Geldmarktpapiere  | 0,00          |                         |                         |                         | ( 0 )            |
| eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf                                    | 0,00          |                         |                         |                         | ( 0 )            |
| <b>3a. Handelsbestand</b>   |               |                         |                         | 0,00                    | 0                |
| <b>4. Treuhandverbindlichkeiten</b>   |               |                         |                         | 0,00                    | 0                |
| darunter: Treuhandkredite   | 0,00          |                         |                         |                         | ( 0 )            |
| <b>5. Sonstige Verbindlichkeiten</b>  |               |                         |                         | 2.376.961,62            | 5.030            |
| <b>6. Rechnungsabgrenzungsposten</b>  |               |                         |                         | 798.631,12              | 1.163            |
| <b>6a. Passive latente Steuern</b>  |               |                         |                         | 0,00                    | 0                |
| <b>7. Rückstellungen</b>  |               |                         |                         |                         |                  |
| a) Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen                 |               |                         | 12.104.386,00           |                         | 11.444           |
| b) Steuerrückstellungen   |               |                         | 0,00                    |                         | 0                |
| c) andere Rückstellungen  |               |                         | <u>1.165.680,12</u>     | 13.270.066,12           | 1.260            |
| <b>8. - - -</b>   |               |                         |                         | 0,00                    | 0                |
| <b>9. Nachrangige Verbindlichkeiten</b>                                     |               |                         |                         | 38.323.623,79           | 30.412           |
| <b>10. Genussrechtskapital</b>  |               |                         |                         | 7.400.000,00            | 13.100           |
| darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig                                 | 5.000.000,00  |                         |                         |                         | ( 6.700 )        |
| <b>11. Fonds für allgemeine Bankrisiken</b>                                 |               |                         |                         | 150.000.000,00          | 150.000          |
| darunter: Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB                               | 0,00          |                         |                         |                         | ( 0 )            |
| <b>12. Eigenkapital</b>   |               |                         |                         |                         |                  |
| a) Gezeichnetes Kapital   |               |                         | 86.599.900,00           |                         | 84.053           |
| b) Kapitalrücklage  |               |                         | 0,00                    |                         | 0                |
| c) Ergebnisrücklagen  |               |                         |                         |                         |                  |
| ca) gesetzliche Rücklage  |               | 57.000.386,43           |                         |                         | 43.876           |
| cb) andere Ergebnisrücklagen  |               | <u>55.302.478,93</u>    | 112.302.865,36          |                         | 42.683           |
| d) Bilanzgewinn   |               |                         | <u>4.189.783,12</u>     | <u>203.092.548,48</u>   | <u>4.111</u>     |
| <b>Summe der Passiva</b>  |               |                         |                         | <u>4.950.306.867,03</u> | <u>4.727.705</u> |
| <b>1. Eventualverbindlichkeiten</b>   |               |                         |                         |                         |                  |
| a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln     |               | 0,00                    |                         |                         | 0                |
| b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen          |               | 90.409.135,68           |                         |                         | 78.475           |
| c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten |               | <u>0,00</u>             | 90.409.135,68           |                         | 0                |
| <b>2. Andere Verpflichtungen</b>  |               |                         |                         |                         |                  |
| a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften                 |               | 0,00                    |                         |                         | 0                |
| b) Platzierungs- u. Übernahmeverpflichtungen                                |               | 0,00                    |                         |                         | 0                |
| c) Unwiderrufliche Kreditzusagen  |               | <u>390.477.845,60</u>   | 390.477.845,60          |                         | 481.864          |
| darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften          | 0,00          |                         |                         |                         | ( 0 )            |

## 2. Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

|  | Geschäftsjahr |                     |                      |                      | Vorjahr<br>TEUR |
|--|---------------|---------------------|----------------------|----------------------|-----------------|
|  | EUR           | EUR                 | EUR                  | EUR                  |                 |
| <b>1. Zinserträge aus</b>  |               |                     |                      |                      |                 |
| a) Kredit- und Geldmarktgeschäften   |               | 92.277.720,16       |                      |                      | 95.872          |
| b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen  |               | <u>8.943.772,07</u> | 101.221.492,23       |                      | 8.674           |
| <b>2. Zinsaufwendungen</b>   |               |                     | <u>53.342.095,26</u> | 47.879.396,97        | 59.341          |
| <b>3. Laufende Erträge aus</b>   |               |                     |                      |                      |                 |
| a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren   |               |                     | 6.917.000,92         |                      | 6.040           |
| b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften  |               |                     | 1.435.413,09         |                      | 965             |
| c) Anteilen an verbundenen Unternehmen   |               |                     | <u>0,00</u>          | 8.352.414,01         | 0               |
| <b>4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen</b>   |               |                     |                      | 0,00                 | 0               |
| <b>5. Provisionserträge</b>  |               |                     | 7.898.517,61         |                      | 6.804           |
| <b>6. Provisionsaufwendungen</b>   |               |                     | <u>1.510.960,76</u>  | 6.387.556,85         | 1.298           |
| <b>7. Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands</b>   |               |                     |                      | 0,00                 | 0               |
| <b>8. Sonstige betriebliche Erträge</b>  |               |                     |                      | 1.327.619,86         | 1.517           |
| <b>9. - - -</b>  |               |                     |                      | 0,00                 | 0               |
| <b>10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen</b>  |               |                     |                      |                      |                 |
| a) Personalaufwand   |               |                     |                      |                      |                 |
| aa) Löhne und Gehälter   |               | 8.602.496,49        |                      |                      | 8.520           |
| ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung  |               | <u>1.695.018,25</u> | 10.297.514,74        |                      | 1.591           |
| darunter: für Altersversorgung   | 432.739,30    |                     |                      |                      | ( 345 )         |
| b) andere Verwaltungsaufwendungen  |               |                     | <u>9.636.006,44</u>  | 19.933.521,18        | 9.523           |
| <b>11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen</b>  |               |                     |                      | 1.463.052,22         | 1.482           |
| <b>12. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>  |               |                     |                      | 1.161.385,03         | 1.144           |
| <b>13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft</b>     |               |                     | 0,00                 |                      | 6.001           |
| <b>14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft</b>        |               |                     | <u>2.240.259,32</u>  | 2.240.259,32         | 0               |
| <b>15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere</b> |               |                     | 2.341.581,92         |                      | 0               |
| <b>16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren</b>          |               |                     | <u>0,00</u>          | 2.341.581,92         | 6.662           |
| <b>17. Aufwendungen aus Verlustübernahme</b>   |               |                     |                      | 0,00                 | 0               |
| <b>18. - - -</b>   |               |                     |                      | <u>0,00</u>          | 0               |
| <b>19. Überschuss der normalen Geschäftstätigkeit</b>  |               |                     |                      | 41.287.706,66        | 37.634          |
| <b>20. Außerordentliche Erträge</b>  |               |                     | 0,00                 |                      | 6.642           |
| <b>21. Außerordentliche Aufwendungen</b>   |               |                     | <u>0,00</u>          |                      | 0               |
| <b>22. Außerordentliches Ergebnis</b>  |               |                     |                      | 0,00                 | ( 6.642 )       |
| <b>23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>  |               |                     | 13.013.296,96        |                      | 16.074          |
| darunter: latente Steuern  | 0,00          |                     |                      |                      | ( 0 )           |
| <b>24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen</b>  |               |                     | <u>84.626,58</u>     | 13.097.923,54        | 91              |
| <b>24a. Einstellungen in Fonds für allgemeine Bankrisiken</b>  |               |                     |                      | <u>0,00</u>          | 18.000          |
| <b>25. Jahresüberschuss</b>  |               |                     |                      | 28.189.783,12        | 10.111          |
| <b>26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</b>   |               |                     |                      | <u>0,00</u>          | 0               |
|  |               |                     |                      | 28.189.783,12        | 10.111          |
| <b>27. Entnahmen aus Ergebnismrücklagen</b>  |               |                     |                      |                      |                 |
| a) aus der gesetzlichen Rücklage   |               |                     | 0,00                 |                      | 0               |
| b) aus anderen Ergebnismrücklagen  |               |                     | <u>0,00</u>          | <u>0,00</u>          | 0               |
|  |               |                     |                      | 28.189.783,12        | 10.111          |
| <b>28. Einstellungen in Ergebnismrücklagen</b>   |               |                     |                      |                      |                 |
| a) in die gesetzliche Rücklage   |               |                     | 12.000.000,00        |                      | 3.000           |
| b) in andere Ergebnismrücklagen  |               |                     | <u>12.000.000,00</u> | <u>24.000.000,00</u> | 3.000           |
| <b>29. Bilanzgewinn</b>  |               |                     |                      | <u>4.189.783,12</u>  | <u>4.111</u>    |

**Nr. 47 Es wurden ernannt / beauftragt / eingesetzt am:**

03.04.2018 Johnson OSFS, P. Mathew, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Mülheim und beauftragt, schwerpunktmäßig in der Gemeinde St. Mariä Himmelfahrt tätig zu werden mit Wirkung zum 01.04.2018;

03.04.2018 Venkatesh Kaligiri OSFS, P. Bala, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Mülheim und beauftragt, schwerpunktmäßig in der Gemeinde St. Mariä Himmelfahrt tätig zu werden mit Wirkung zum 01.04.2018;

25.05.2018 Derksen, Thomas, nach Entpflichtung zum 30.06.2018 von seinen Aufgaben als Krankenhausseelsorger am Kath. Klinikum Essen, Philippusstift, zum Pastoralreferenten an der Pfarrei St. Johann Baptist in Essen und beauftragt, in der Krankenhausseelsorge am Marienhospital in Essen-Altenessen tätig zu werden, befristet bis zum 30.06.2019, mit Wirkung zum 01.07.2018;

13.06.2018 Weinbrenner, Heribert, für den Zeitraum von vier Jahren zum Vertreter des Pfarrers der Pfarrei St. Michael in Duisburg mit Wirkung zum 01.08.2018;

14.06.2018 Langendonk, Winfried, nach Entpflichtung zum 31.08.2018 von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Peter und Paul in Hattingen und einer Sabbatzeit vom 01.09.2018 bis zum 30.11.2018, zum Pastor an der Pfarrei St. Antonius in Essen mit Wirkung zum 01.12.2018;

15.06.2018 Geis, Johannes, nach Abschluss seiner Assistenzzeit zum Pastoralreferenten an der Pfarrei Liebfrauen in Bochum mit Wirkung zum 01.08.2018;

15.06.2018 Kolattukudy sabs, Sr. Ligy, nach Abschluss ihrer Assistenzzeit zur Gemeindereferentin an der Propsteipfarrei St. Lamberti in Gladbeck und beauftragt, in der Gemeindeseelsorge der Propsteipfarrei St. Lamberti in Gladbeck sowie in der Krankenhausseelsorge am St. Barbara-Hospital Gladbeck mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 50 % zu arbeiten mit Wirkung zum 01.09.2018;

18.06.2018 Rogoza OFMConv, P. Robert, nach Entpflichtung mit sofortiger Wirkung von seiner Beauftragung in der Gemeinde Hl. Familie in Gelsenkirchen-Bulmke, Bestätigung seiner Ernennung zum vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Propsteipfarrei St. Augustinus in Gelsenkirchen und Beauftragung, in der Gemeinde Herz Jesu in Gelsenkirchen-Hüllen zu arbeiten;

18.06.2018 Rommert, Anja, nach Entpflichtung zum 31.07.2018 von ihrer Tätigkeit, in der Gemeinde St. Franziskus in Bochum-Weitmar zu arbeiten, Bestätigung ihrer Ernennung zur Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Franziskus in Bochum und beauftragt mit der Gemeindeseelsorge auf Pfarreiebene mit Wirkung zum 01.08.2018;

18.06.2018 Quint, Mirco, für den Zeitraum von vier Jahren zum Vertreter des Pfarrers der Propsteipfarrei St. Augustinus in Gelsenkirchen mit Wirkung zum 01.07.2018;

19.06.2018 Fuchs, Matthias, nach Entpflichtung zum 14.07.2018 von seiner Beauftragung als Pastor in der Pfarrei St. Dionysius in Essen, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor in der Propsteipfarrei St. Marien in Schwelm mit Wirkung zum 15.07.2018;

25.06.2018 Stegmann, Marion, nach Entpflichtung zum 31.08.2018 von ihrer Aufgabe als Gemeindereferentin an der Pfarrei Liebfrauen in Bochum und ihrer Beauftragung mit der Gemeindeseelsorge in der Gemeinde Liebfrauen in Bochum-Altenbochum-Laer, zur Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Franziskus in Bochum mit Wirkung zum 01.09.2018;

25.06.2018 Hahner, Gabriele, nach Entpflichtung zum 31.07.2018 von ihrer Aufgabe als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Franziskus in Bochum und ihrer Beauftragung mit der Krankenhausseelsorge am St. Josefs-Hospital GmbH in Bochum und an den Augusta-Krankenanstalten in Bochum, zur Gemeindereferentin an der Propsteipfarrei St. Gertrud von Brabant in Bochum-Wattenscheid und beauftragt mit der Krankenhausseelsorge am Marien-Hospital Wattenscheid gGmbH mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % mit Wirkung zum 01.08.2018;

26.06.2018 Unterberg, Klaus-Peter, in der Krankenhausseelsorge am St. Barbara-Hospital in Gladbeck sowie in der Gemeindeseelsorge der Propsteipfarrei St. Lamberti in Gladbeck schwerpunktmäßig in den Kasualiendiensten mit einem veränderten Beschäftigungsumfang von jeweils 50 % zu arbeiten mit Wirkung zum 01.07.2018;

27.06.2018 Koch, Stephan, nach Entpflichtung zum 31.07.2018 von seiner Ernennung als Diakon in der Pfarrei Liebfrauen in Duisburg, Bestätigung seiner Ernennung vom 01.03.2017 zum Beauftragten für die Notfallseelsorge im Bistum Essen mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % zunächst befristet bis zum 28.02.2019 und seiner Beauftragung mit der Flüchtlingsarbeit auf Stadtdekanatsebene ebenfalls mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %, als Diakon der Pfarrei St. Judas Thaddäus in Duisburg mit Wirkung zum 01.08.2018;

27.06.2018 Kalinowski OFMConv, P. Adam, nach Bestätigung seiner Ernennung zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Augustinus in Gelsenkirchen, mit einem pastoralen Schwerpunkt in den Gemeinden St. Josef in Gelsenkirchen-Ückendorf und Herz Jesu in Gelsenkirchen-Hüllen mit Wirkung zum 01.09.2018;

29.06.2018 Talik SChr, P. Tadeusz, Dr. theol., zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Johann in Duisburg und beauftragt mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde der polnischsprachigen Katholiken der Stadtdekanate Duisburg und Oberhausen mit Wirkung zum 01.09.2018;

29.06.2018 Uellenberg, André, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor zur Aushilfe der Propsteipfarrei St. Pankratius in Oberhausen befristet bis zum 31.07.2018 gleichzeitig zum 01.08.2018 zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor auf Pfarreebene der Pfarrei St. Dionysius in Essen;

05.07.2018 Topalovic, Katharina, nach Bestätigung ihrer Beauftragung als Referentin für Religionspädagogik und Pastoral im KITA-Zweckverband Essen mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % mit Wirkung zum 01.08.2018, mit weiteren 25 % Beschäftigungsumfang zur Mitarbeit in der Projektgruppe „Segensfeiern für Neugeborene“ zunächst befristet bis zum 31.12.2019;

10.07.2018 Vidovic, Dragica, nach Entpflichtung zum 31.07.2018 von ihrem Einsatz in der Pfarrei St. Laurentius in Essen, Bestätigung ihrer Ernennung vom 01.08.2017 zur Gemeindefereferentin an der Propsteipfarrei St. Augustinus in Gelsenkirchen. Mit 50 % Beschäftigungsumfang wird sie in der Seelsorge für die kroatischsprachigen Katholiken in Gelsenkirchen, Gladbeck, Bochum und Wattenscheid sowie in den Pfarreien St. Peter und Paul in Hattingen und St. Peter und Paul in Witten-Sprockhövel-Wetter tätig sein, mit weiteren 50 % Beschäftigungsumfang wird sie vom 01.08.2018 befristet bis zum 31.07.2019 pastorale Dienste begleiten und übernehmen;

13.07.2018 Lamm, Andreas, nach Entpflichtung zum 14.07.2018 von seiner Ernennung zum Pastor der Propsteipfarrei St. Lamberti in Gladbeck mit einem schwerpunktmäßigen seelsorglichen Auftrag in der Gemeinde Hl. Kreuz in Gladbeck-Butendorf, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor und befristet bis zum 31.08.2018 zum stellvertretenden Pfarrer der Pfarrei St. Peter und Paul in Hattingen. Mit Wirkung zum 01.09.2018 zum Vertreter des Pfarradministrators der Pfarrei St. Peter und Paul in Hattingen;

16.07.2018 Leibold, Karl-Heinz, nach Entpflichtung zum 14.08.2018 von seiner Tätigkeit als Krankenhausseelsorger an der HELIOS Klinik Hattingen und Bestätigung seiner Beauftragung zum 15.08.2018 als Seelsorger am Kath. Klinikum Bochum, Betriebsstätte Blankenstein mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %, bis zum 31.08.2021 mit weiteren 50 % Beschäftigungsumfang mit der Projektstelle „Pilgerwege im Ruhrgebiet“.

Es wurden die Ernennungen / Sabbatzeiten verlängert am:

28.05.2018 Wegner CSSp., P. Michael, mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Mariae Geburt in Mülheim bis zum 30.04.2019;

28.05.2018 Madragule Badi OP, P. Jean-Bertrand, DDr. theol., mit einem Beschäftigungsumfang von 30 % zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei Liebfrauen in Bochum über den 31.05.2018 hinaus bis zum 31.12.2018.

Es wurde der Beschäftigungsumfang geändert am:

25.06.2018 Kanther, Ursula R., nach Bestätigung ihrer Ernennung als Pastorale Mitarbeiterin der Propsteipfarrei St. Pankratius in Oberhausen, Änderung ihres Beschäftigungsumfanges von jeweils 50 % auf 75 % im St. Marien-Hospital Osterfeld und 25 % im St. Josef-Hospital in Oberhausen mit Wirkung zum 01.09.2018.

Es wurde freigestellt am:

30.05.2018 Keilmann, Elisabeth, nach Entpflichtung zum 31.07.2018 von ihrer Ernennung zur Geistlichen Beirätin des DJK-Sportverbandes, Diözesanverband Essen, von ihrer Beauftragung als Pastoralreferentin in der Pfarrei Liebfrauen in Bochum nach einer Sabbatzeit vom 01.06.2018 bis 31.07.2018, für fünf Jahre zur Sportseelsorgerin der Deutschen Bischofskonferenz und zur Geistlichen Beirätin des DJK-Sportverbandes mit Wirkung zum 01.08.2018.

Es wurden im Bistum Essen angestellt am:

26.06.2018 Moosbauer, Luisa Maria, als Pastoralassistentin in der Pfarrei St. Lamberti in Gladbeck zum 01.08.2018;

26.06.2018 Gawel, Martin, als Pastoralassistent in der Propsteipfarrei St. Marien in Schwelm zum 01.08.2018;

26.06.2018 Klein-Wiele, Lukas, als Pastoraler Mitarbeiter in der Propsteipfarrei St. Urbanus in Gelsenkirchen-Buer zum 01.08.2018 befristet bis zum 31.07.2019;

26.06.2018 Salewski, Marian, als Pastoraler Mitarbeiter in der Pfarrei St. Marien in Oberhausen zum 15.08.2018 befristet bis zum 31.07.2019;

26.06.2018 Saric, Zana, als Pastorale Mitarbeiterin in der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Mülheim zum 01.08.2018 befristet bis zum 31.07.2019;

26.06.2018 Teichmann, Klemens, als Pastoraler Mitarbeiter in der Propsteipfarrei St. Urbanus in Gelsenkirchen-Buer zum 01.08.2018 befristet bis zum 31.07.2019.

Es wurde entpflichtet am:

13.06.2018 Siwinski OFMConv, P. Norbert, von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Michael in Duisburg und von seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge für die Gemeinden Herz Jesu und St. Michael in Duisburg-Meiderich. Gleichzeitig von seinem Amt als Vertreter des Pfarrers der Pfarrei St. Michael in Duisburg zum 31.07.2018.

Todesfälle:

Am Donnerstag, 14. Juni 2018, verstarb Heinrich Bühlbecker.

Der Verstorbene, der zuletzt in Bochum gewohnt hat, wurde am 17. Oktober 1929 in Essen-Steele geboren und am 27. Februar 1957 in Köln zum Priester geweiht.

Nach seiner Weihe war er zunächst als Kaplan in der Pfarrei St. Mariae Geburt in Mülheim tätig.

Im Januar 1961 erfolgte die Ernennung zum Religionslehrer an der Kaufmännischen Berufsschule in Duisburg. Gleichzeitig war Heinrich Bühlbecker zunächst weiterhin Subdiakon an St. Mariae Geburt in Mülheim, ab November 1963 dann an der Rektoratspfarrei Hl. Geist in Duisburg-Buchholz.

Von 1964 bis 1971 übernahm er zudem die Aufgabe als Studentenseelsorger an der Staatlichen Ingenieurschule für Maschinenwesen in Duisburg.

Im Jahr 1968 wurde er vom Bischof von Essen zum Berufsschulpfarrer ernannt. Im selben Jahr wurde er zum Bezirksbeauftragten für den Religionsunterricht an Berufsbildenden Schulen in Duisburg-Mitte gewählt. Seine Ernennung zum Oberstudienrat erfolgte im April 1973.

Im März 1989 wurde er als Subdiakon entpflichtet und im Jahr 1992 als Oberstudienrat in den Ruhestand versetzt. Seit dem Jahr 1998 wohnte Heinrich Bühlbecker in der Propsteipfarrei St. Peter und Paul in Bochum, wo er im Jahr 2007 sein goldenes Priesterjubiläum feiern konnte.

Der Verstorbene hat über mehr als sechs Jahrzehnte priesterlichen Lebens Gottes frohe Botschaft verkündet. Dabei war ihm vor allem der Dienst an den jungen Menschen, die sich in der Ausbildung befinden, ein Herzensanliegen.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf der Priestergruft auf dem Friedhof Freigrafendamm in Bochum.

Am Dienstag, 03. Juli 2018, verstarb Diakon Bernhard Schröer.

Der Verstorbene, der in Bochum gewohnt hat, wurde am 11. September 1927 in Gelsenkirchen geboren und am 15. Mai 1976 in Essen zum Diakon geweiht. Damit gehörte er zu den ersten im Ruhrbistum geweihten Ständigen Diakonen.

Im Zivilberuf hatte der Verstorbene als Maurer gearbeitet und war später als Sozialarbeiter für den Sozialdienst katholischer Männer in Bochum tätig.

Nach seiner Weihe wurde er zunächst in der Pfarrei St. Meinolphus-Mauritius in Bochum als Diakon mit Zivilberuf eingesetzt.

Beauftragt als Diakon im Hauptberuf übernahm Bernhard Schröer ab dem Jahr 1977 die Aufgabe des Krankenhausseelsorgers im Krankenhaus Bergmannsheil in Bochum.

Ab Herbst 1998 war er als Diakon in den Pfarreien St. Meinolphus-Mauritius und St. Marien in Bochum eingesetzt, bevor er im Folgejahr in den Ruhestand trat und von nun an als Diakon im besonderen Dienst tätig war. Auch über die Vollendung seines 75. Lebensjahres hinaus stand er weiter mit Freude für den diakonalen Dienst zur Verfügung.

Bernhard Schröer hat durch sein Charisma als Diakon in den vielen Jahren seines Dienstes im Krankenhaus und in der Gemeinde den Menschen, insbesondere in Bochum, die frohe Botschaft Jesu Christi verkündet.

Wir gedenken der Verstorbenen in der heiligen Messe und im Gebet.

R. I. P.

